



Überblick über die Umwelthaftungsrichtlinie (UHRL)

Dr. Leonie Reins, Assistant Professor

Agenda

- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
- Zweck und Ziele
- Wichtige Bestimmungen
- Umsetzung und Schwierigkeiten
- EuGH Rechtsprechung
- Berichte und das Regulatory Fitness and Performance Program (REFIT)
- Mehrjähriges Arbeitsprogramm
- Änderungen an der UHLR
- Schlussfolgerungen

Zweck und Ziele

- 30 April 2004: In-Kraft-Treten der UHRL
 - Explizit auf dem Verursacherprinzip basiert (Art. 1)
- Ergänzung der Umwelthaftungsgesetze der Mitgliedstaaten und anderen EU-Rechtsvorschriften
 - Vogelschutzrichtlinie (2009/147 / EG; VS-RL)
 - Habitatrichtlinie (92/32 / EWG; FFH-RL)
 - Wasserrahmenrichtlinie (2000/60 / EG; WRRL)

- Erstes EU-Gesetz das ausdruecklich festlegt, zur Umsetzung des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

Zweck und Ziele

- “hierdurch sollen die **Betreiber** dazu veranlasst werden, Maßnahmen zu treffen und Praktiken zu entwickeln, mit denen die **Gefahr von Umweltschäden auf ein Minimum beschränkt** werden kann“ (Präambel (2))
- **Vermeidung und Beseitigung von Umweltschäden**, um die Anzahl künftiger kontaminierter Standorte in der EU zu verringern (Präambel (1))
- Unterstützung bei der **Verringerung des Verlusts an biologischer Vielfalt in der EU** durch Festlegung einer Haftung für Schäden an Arten und natürlichen Lebensräumen, die gemäß VS und FFH-RL geschützt sind (Präambel (1))

Wichtige Bestimmungen: Haftung

- Erlegt einem Betreiber die Haftung für die **Verhütung unmittelbar drohender Umweltschäden bzw. für die Sanierung tatsächlich eingetretener Umweltschäden auf:**
- **Verschuldensunabhängige** Haftung für die in Anhang III aufgeführten Tätigkeiten gemäß EU-Rechtsvorschriften, mit Geltung für:
 - Schädigung des Bodens: Artikel 2(1)(c)
 - Schädigung der Gewässer: Artikel 2(1)(b)
 - Schädigung der biologischen Vielfalt (nach der Vogelschutz- und der Habitatrichtlinie geschützte Arten und Lebensräume sowie entsprechende nationale biologische Vielfalt nach Wahl eines MS): Artikel 2(1)(a)
- Verschuldensabhängige Haftung für nicht in Anhang III aufgeführte Tätigkeiten, mit ausschließlicher Geltung für die Schädigung der biologischen Vielfalt.

Wichtige Bestimmungen: Haftung

- Anhang III listet Aktivitäten unter 14 Kategorien von EU-Rechtsvorschriften: (Tätigkeiten i.S.v. Art 3 Abs.1)
 1. Aktivitäten die gemäß der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75 / EU) zulässig sind
 2. **Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen**, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen und gefährlichen Abfällen
 3. Sämtliche Ableitungen bestimmter gefährlicher Stoffe in **Binnenoberflächengewässer**, die einer vorherigen Genehmigung bedürfen.
 4. Sämtliche Ableitungen bestimmter gefährlicher Stoffe in das **Grundwasser** für die eine vorherige Genehmigung erforderlich ist
 5. Die Ableitung oder Einleitung von Schadstoffen in **Oberflächengewässer oder Grundwasser**, die gemäß der WRRL einer Genehmigung, Zulassung oder Registrierung bedürfen.
 6. **Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern**, die gemäß WRRL einer vorherigen Genehmigung bedürfen.
 7. **Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verarbeitung, Abfüllung, Freisetzung in die Umwelt und innerbetriebliche Beförderung gefährlicher Stoffe, gefährlicher Zubereitungen, Pestizide und anderer Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte**

Wichtige Bestimmungen: Haftung

- Anhang III listet Aktivitäten unter 14 Kategorien von EU-Rechtsvorschriften: (Tätigkeiten i.S.v. Art 3 Abs.1)
- 8. **Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter** auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft
- 9. Der **Betrieb von Anlagen**, für den eine Genehmigung gem. Luftschutz-Gesetzen erforderlich ist
- 10. Jegliche **Anwendung** genetisch veränderter Mikroorganismen in **geschlossenen Systemen**, einschließlich ihrer Beförderung (GMOs)
- 11. Jede **absichtliche Freisetzung** genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und das **Inverkehrbringen** dieser Organismen
- 12. Die grenzüberschreitende **Verbringung von Abfällen**
- 13. Die Bewirtschaftung von **mineralischen Abfällen**
- 14. Der Betrieb von **Speicherstätten von Kohlendioxid (CCS)**

Deutschland: keine Aktivitäten zu Annex III hinzugefügt

Wichtige Bestimmungen: Durchsetzung von Haftung (Art. 5 und 6)

- **Unmittelbare Gefahr von Umweltschäden;** Betreiber muss
 - „unverzüglich“ die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen ergreifen
 - die zuständige Behörde „unverzüglich“ informieren, wenn die Maßnahmen den Schaden nicht abwenden
- **Auftreten von Umweltschäden;** Betreiber muss
 - die zuständige Behörde „unverzüglich“ informieren
 - „unverzüglich“ Notfall-Sanierungsmaßnahmen durchführen
 - von der zuständigen Behörde beschlossene Sanierungsmaßnahmen durchführen
- Wenn der Betreiber die oben genannten Maßnahmen nicht ausführt, muss die zuständige Behörde dies verlangen oder selbst ergreifen

Unmittelbare Gefahr von Umweltschäden: Art. 5

Auftreten von Umweltschäden: Art. 6

Wichtige Bestimmungen: Schädigung des Bodens (Artikel 2(1)(c))

- Keine EU-Gesetzgebung für Bodenschäden (die vorgeschlagene Bodenrahmenrichtlinie wurde 2014 zurückgezogen).
- Schwelle ist:
 - „eine Schädigung des Bodens, d.h. jede Bodenverunreinigung, die ein **erhebliches Risiko** einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit aufgrund der direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht;“

Wichtige Bestimmungen: Sanierung von Bodenschäden

- „Die betreffenden Schadstoffe [werden] beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt“

Wichtige Bestimmungen: Gewässerschäden (Artikel 2(1)(b))

- Gewässerschäden sind mit der WRRL und anschließend mit der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56 / EG; MSRL) verbunden.
- Schwelle ist:
 - „ jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf
 - i) den **ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand** und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der [WRRL] [...]
 - ii) den **Umweltzustand der betroffenen Meeresgewässer** im Sinne der [MSRL] hat, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch [die WRRL] abgedeckt sind“

Wichtige Bestimmungen: Biodiversitätsschaden (Artikel 2(1)(a))

- Schäden an der biologischen Vielfalt sind mit den FFH und VS-RL verbunden
- „jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser [geschützten] Lebensräume oder Arten hat.“
- Der Schwellenwert wird unter Bezugnahme auf den Erhaltungszustand des Lebensraums oder der darin enthaltenen Arten bestimmt
 - „das europäische Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats oder innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets des betreffenden Lebensraums [oder Art]“

Option: Deutschland hat Biodiversitätsschaden NICHT auf national und / oder regional geschützte Gebiete ausgeweitet (in Österreich, Belgien, Zypern, Tschechische Republik, Estland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Spanien, Schweden, Großbritannien wohl der Fall)

Kritik: Die Verknüpfung des Schwellenwerts mit dem Erhaltungszustand einer Art oder eines natürlichen Lebensraums ist problematisch, da sich die natürliche Reichweite einer Art oder eines natürlichen Lebensraums ist dynamisch und oft unvorhersehbar.

Wichtige Bestimmungen: Sanierung von Gewässern und Biodiv. Schäden (Anhang II)

- a) „primäre Sanierung“: die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen werden ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) „ergänzende Sanierung“: jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- c) „Ausgleichssanierung“ jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;

Anhang II (1)

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich der Gewässer oder geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume wird dadurch erreicht, dass die Umwelt durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird

- Primäre Sanierung und Wiederherstellung des Ausgangszustands (Zustand, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre)
- Ergänzende Sanierung (wenn eine beschädigte Stelle nicht vollständig wiederhergestellt werden kann, die Wiederherstellung einer alternativen Stelle zusätzlich zur teilweisen Sanierung der beschädigten Stelle)
- Ausgleichssanierung (zwischenzeitliche Verluste zwischen dem Zeitpunkt des Eintretens des Umweltschadens und seiner vollständigen Sanierung); Bereitstellung, Aufwertung oder Verbesserung der gleichen oder neuer natürlicher Ressourcen an dem geschädigten und/oder einem anderen Ort
- Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass die Umwelt in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, so wird anschließend eine ergänzende Sanierung durchgeführt. Überdies wird eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchgeführt.
- Jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit

muss beseitigt werden.

Nur Deutschland hatte „Ausgleichssanierung“ bereits bevor UHRL im nationalen Recht verankert

Ausnahmen (Artikel 4)

- bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg oder Aufstände
- außergewöhnliche, unabwendbare und nicht beeinflussbare Naturereignisse
- Nuklear-, Meeresöl- und Transport von Gefahrgutkonventionen
- Diffuse Verschmutzung
- Aktivitäten, deren Hauptzweck darin besteht, der nationalen Verteidigung oder der internationalen Sicherheit zu dienen
- Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist

Artikel 4

nicht unter diese Richtlinie fallen:

- einschließlich Terrorismus

Einreden (Artikel 8)

- Obligatorische Einreden
 - Vorsätzliche Handlung eines Dritten, wenn Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden
 - Befolgung von Verfügungen
- Optionale Einreden
 - Einhaltung einer Genehmigung, wenn der Betreiber nicht fahrlässig gehandelt hat
 - Stand der Wissenschaft und Technik, wenn der Betreiber nicht fahrlässig gehandelt hat

Deutschland hat nicht Gebrauch gemacht von optionalen Einreden

Beteiligung der Öffentlichkeit (Artikel 12 und 13)

- Qualifizierte Umwelt-Nichtregierungsorganisationen und andere haben das Recht:
 - der zuständigen Behörde Bemerkungen zu ihnen bekannten Umweltschäden (und der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden nach Wahl eines MS) zu übermitteln
 - Entscheidungen, Handlungen oder die Untätigkeit der zuständigen Behörde auf formelle und materielle Rechtmäßigkeit überprüfen lassen

Umsetzung der Richtlinie

- 30. April 2007: Frist für die Umsetzung von MS in innerstaatliches Recht
 - Umsetzung durch Ungarn, Italien, Lettland, Litauen
 - Die Europäische Kommission hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen andere Mitgliedstaaten eingeleitet
- 2008: EuGH entscheidet gegen AU, FR, GR, LU, SL, UK wegen Nichtumsetzung der UHRL
- 30. Juni 2010: von allen MS umgesetzt
- Viele MS verwendeten das Umsetzungsdatum als Datum des Inkrafttretens für die Umsetzung der UHRL
- 30. April 2013: Frist für MS-Berichte an die Europäische Kommission zur Umsetzung
 - Keine UHRL-Vorfälle: AU, DK, FR
 - Zwischen 1 und 10 Vorfällen: BE, NL, PT
 - Zwischen 10 und 20 Vorfällen: IT, ES, GB
 - **Zwischen 50 und 60 Vorfällen: DE, GR**
 - **mehr als 500 Vorfälle: PL, HU**

Umsetzungsschwierigkeiten

- Ermittlung der die Rechtsvorschriften in Anhang III
 - Überarbeitung der aufgeführten EU-Rechtsvorschriften
- Feststellung welche Art von Umweltschaden konkret verursacht wurde
- UHRL zusätzlich zum innerstaatlichen Recht in einzelnen MS; es ersetzt es nicht
 - Beispiel: Gewaesserschaden
- UHRL muss umgesetzt werden, wenn es strenger als das MS-Gesetz ist
 - schwer einzuschätzen, wann die UHRL strenger ist
- Schwellenwerte: Betreiber nur zahlungspflichtig bei Überschreitung des UHRL-Schwellenwerts

EuGH Rechtssprechung

- **Raffinerie Mediterranee (ERG) SpA gegen Ministero dello Sviluppo Economico (Rechtssachen C-379/08 und C-380/08; Rechtssache C-378/08, 2010)**
- Betrieb zahlreicher petrochemischer Unternehmen in der Region Priolo Gargallo auf Sizilien seit den 1960er Jahren
- Die Sanierungsarbeiten umfassten die Entfernung von zwei Metern kontaminierten Sediments von der Rada di Augusta (geschützter Ankerplatz), hydraulische Arbeiten zur Abdichtung des Grundwassers und die Errichtung einer physischen Sperre entlang der an das Betriebsgelände der Unternehmen angrenzenden Küste
- Fazit des EuGH
 - Die Mitgliedstaaten können eine widerlegbare Vermutung bezüglich eines Kausalzusammenhangs zwischen der Kontamination und den Tätigkeiten des Betreibers aufstellen, wenn ein plausibler Beweis für einen Zusammenhang besteht
 - Beweise für die Herstellung des Zusammenhangs können den Standort der Anlage des Betreibers in der Nähe eines verunreinigten Standorts und die Korrelation zwischen den vom Betreiber verwendeten und den am verunreinigten Standort identifizierten Stoffen umfassen
 - Der Betreiber kann die Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass seine Aktivitäten die Kontamination nicht verursacht haben

EuGH Rechtssprechung

- **Ministero dell'Ambiente und della Tutela del Territorio e del Mare gegen Fipa Group Srl (Rechtssache C-534/13, 2015)**
- Die Rechtssache betraf die Sanierungsanforderungen bezüglich mehrerer stark verunreinigter Standorte in Massa Carrara, Norditalien
- Verunreinigung verursacht durch Montedison Srl. (jetzt Edison S.p.A.), die die Grundstücke später an drei Unternehmen verkaufte
- Die Standorte wurden als „Gebiete von nationalem Interesse“ nach italienischem Recht ausgewiesen
- Der EuGH gelangte zu dem Schluss, dass die UHRL dem italienischen Gesetz nicht entgegensteht, das den Eigentümer eines Grundstücks nicht verpflichtet, die Kontamination auf seinem Grundstück zu sanieren, es sei denn, er hätte sie verursacht
 - Nach italienischem Recht sind solche Grundstückseigentümer nur zur Erstattung der Kosten der von der zuständigen Behörde ergriffenen Maßnahmen verpflichtet, und zwar nur bis zum Marktwert des sanierten Grundstücks

EuGH Rechtssprechung

- **Túrkevei Tejtermelő Kft. gegen Országos Környezetvédelmi és Természetvédelmi Főfelügyelőség (Rechtssache C-129/16, 2017)**
- Die Rechtssache bezog sich auf Luftverschmutzung aufgrund der Verbrennung von Abfall
- (Nach ungarischem Recht ist ein Grundstückseigentümer für die Sanierung seines Grundstücks haftbar, es sei denn, der Eigentümer weist zweifelsfrei nach, dass eine andere Person haftbar ist
- Betreiber/Pächter war verstorben)
- Der EuGH stellte fest, dass „Luftverschmutzung an sich keinen Umweltschaden im Sinne der UHRL darstellt, aber dass unter den Begriff „Umweltschaden“ auch Schäden durch über die Luft getragene Elemente fallen, soweit sie eine Schädigung der Gewässer, des Bodens oder geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursachen können“

EuGH Rechtssprechung

- **Gert Folk gegen unabhängiger Verwaltungssenat für die Steiermark (Rechtssache C-529/15, 2017)**
- Die Sache betraf eine mutmaßliche Schädigung von Gewässern durch eine Wasserkraftanlage, die im Jahr 1998 bewilligt wurde und im Jahr 2002 in Betrieb genommen wurde
- Der EuGH entschied, dass die UHRL auf durch die Wasserkraftanlage verursachte Schäden Anwendung findet, die nach dem 30. April 2007 aufgetreten sind
- Der EuGH entschied weiter, dass der für den flussabwärts von der Wasserkraftanlage gelegenen Flussabschnitt Fischereiberechtigte ein Prüfungsverfahren nach der UHRL durchführen lassen kann
- (Österreich änderte daraufhin das nationale Gesetz über den Zugang zur Justiz)

EuGH Rechtssprechung

- **Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur- und Umweltschutzverbände e.V. (Rechtssache C-683/16, 2018)**
 - Antrag einer im Naturschutz tätigen Nichtregierungsorganisation an die jeweils zuständige Behörde, nach nationalem Recht in mehreren Natura 2000-Gebieten in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nord- und Ostsee die Fischerei mittels grundberührenden Fanggeräten und Stellnetzen zu untersagen
 - Beinhaltete die Forderung, die Betreiber zu verpflichten, „notwendige Vermeidungsmaßnahmen“ im Sinne der UHRL zu ergreifen
 - Die EU besitzt ausschließliche Zuständigkeit im Bereich der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik
 - Steht dem Erlass notwendiger Maßnahmen in Bezug auf die Gewässer des Mitgliedstaates zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der UHRL entgegen

Bericht und das Regulatory Fitness and Performance Program (REFIT)

- 30. April 2014: Frist für die Vorlage eines Berichts durch die Kommission an das EP und den Rat, einschließlich geeigneter Vorschläge zur Änderung der UHRL
 - Verschieben aufgrund von Verzögerungen bei der Berichterstattung der MS
- Überprüfung und Bericht anschließend kombiniert mit Überprüfung der UHRL unter REFIT (Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung)
 - Wirksamkeit: Wurden die Ziele erreicht?
 - Effizienz: Waren die damit verbundenen Kosten angemessen?
 - Kohärenz: Ergänzt die Politik andere Maßnahmen oder gibt es Widersprüche?
 - Relevanz: Sind EU-Maßnahmen noch erforderlich?
 - EU-Mehrwert: Können oder konnten ähnliche Änderungen auf nationaler / regionaler Ebene erzielt werden, oder haben EU-Maßnahmen einen klaren Mehrwert gebracht?

Berichte und das Regulatory Fitness and Performance Program (REFIT)

- 14. April 2016: Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ((COM(2016)204) und (SWD(2016))
- Allgemeine Schlussfolgerungen:
 - Die Umsetzung der UHRL hat nicht zu gleichen Wettbewerbsbedingungen auf diesem Gebiet in der gesamten EU geführt
 - Es waren nicht genügend Informationen vorhanden, um die REFIT-Überprüfung durchzuführen
 - Die verfügbaren Informationen deuten unter anderem darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten weiterhin nationale Gesetze anstelle der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der UHRL umgesetzt haben

Berichte und das Regulatory Fitness and Performance Program (REFIT)

- Haupt Herausforderungen
 - unzureichende Daten über Umweltschäden, Sanierungsfälle und Sanierungskosten, insbesondere zur Durchführung von ergänzenden und Ausgleichssanierungen
 - Geringes Bewusstsein der Interessenträger für die UHRL
 - Unklarheiten in Bezug auf Schlüsselkonzepte und Definitionen wie „Erheblichkeitsschwelle“, „erheblicher Schaden“ und „günstiger Erhaltungszustand“
 - unterschiedliche Nutzung von UHRL-Registern
 - unterschiedliche Grad der Beteiligung der Öffentlichkeit

Berichte und das Regulatory Fitness and Performance Program (REFIT)

- Vorschläge:
 - Durchführung eines „mehrjährigen fortlaufenden Arbeitsprogramms zur Verbesserung der Evidenzgrundlage und zur Angleichung der nationalen Vorgehensweisen “
 - Bereitstellung administrativer Unterstützung der Kommission:
 - Leitlinien und Auslegungsvermerke zu Schlüsselbegriffen („Erheblichkeit“),
 - Schulungsprogramme und
 - Auskunftsstellen für Praktiker (zuständige Behörden, Betreiber, Schadensregulierer, Anbieter von Deckungsvorsorge, betroffene Personen, NRO usw.), die Informationen, Unterstützung und Bewertungshilfen für Risiko- und Schadensbewertungen bereitstellen.

Mehrjähriges Arbeitsprogramm

- Februar 2017: Die Europäische Kommission hat das Mehrjahresarbeitsprogramm (MAWP) 2017 - 2020 vorgestellt:
- Drei Hauptsäulen:
 - Verbesserung der **Evidenzbasis** für die Evaluierung und Entscheidungsfindung durch die Kommission, die EU-Länder, Interessenträger und Praktiker
 - Unterstützung der Umsetzung durch Instrumente und Maßnahmen für eine **gleichmäßigere Umsetzung** „Country Fiche“ Deutschland: <https://circabc.europa.eu/ui/group/cafd8fbb-a3b9-42d8-b3c9-05e8f2c6a8fa/library/3b3e2b24-1611-40a0-ba72-40a85e09c44/details>
 - Gewährleistung einer ausreichenden Deckungsvorsorge, insbesondere für große Verluste oder Insolvenz
- Arbeitsprogramm für 2021-2024 wird von der Kommission entwickelt

Drei Hauptsäulen

1. Verbesserung der Evidenzbasis für die Bewertung und Entscheidungsfindung für die Kommission, die Mitgliedstaaten, die Interessengruppen und die Praktiker (Bewertungsrahmen und ELD-Register)
2. Unterstützung der Implementierung durch Tools und Maßnahmen für eine gleichmäßigere Implementierung (gemeinsames Verständnis von Begriffen und Konzepten, Kapazitätsaufbau und Schulung): EU Country fiches
3. Deckungsvorsorge: Abschlussbericht und drei Anhänge, einschließlich intensiver Untersuchungen zur Verfügbarkeit und Nachfrage von Versicherungs- und anderen Instrumenten und Mechanismen zur finanziellen Sicherheit für Umweltverbindlichk
4. Versicherungen haben sich als das am weitesten verbreitete Instrument zur Deckung der Umwelthaftung erwiesen. Die Versicherungs-/ Rückversicherungsunternehmen (sowohl Einzelunternehmen als auch Pools) bieten folgende Instrumente für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sanierung von Umweltschäden: • Ausweitung von (allgemeinen) Haftpflichtversicherungen auf Haftungsrisiken gemäß der UHRL (z. B. in

Deutschland und in Österreich), • Umwelthaftungsversicherungen (z. B. im Vereinigten Königreich) oder • Instrumente von Versicherungspools (z. B. in Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien,);² an zweiter Stelle stehen dem Kommissionsbericht vom Oktober 2010 zufolge Bankgarantien (Belgien, Niederlande, Österreich, Polen, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich und Zypern);³ sonstige marktwirtschaftliche Instrumente (Market Based Instruments – MBI) wie z. B. Fonds oder Anleihen werden dem Kommissionsbericht vom Oktober 2010 zufolge in Österreich, Belgien, Bulgarien, Polen, Spanien und Zypern diskutiert. eiten in allen Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene

Änderungen an der UHLR

- 5. Juni 2019: Mit der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde Artikel 18 der UHLR geändert (Informationen über die Durchführung und die Evidenzgrundlage)

1. Kommission holt Informationen von Mitgliedstaaten über die bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie gewonnenen Erfahrungen ein:

- Art des Umweltschadens (Einstufung gemäß Artikel 2 Nummer 1)
- Datum des Eintretens und/oder der Aufdeckung des Schadens
- Beschreibung der Tätigkeiten gemäß Anhang III
- Die MS fügen sonstige relevante Informationen über die bei der Durchführung dieser Richtlinie gewonnenen Erfahrungen bei.
- Die Daten müssen bis zum 30. April 2022 und alle fünf Jahre nach diesem Datum erhoben werden

Änderungen an der UHLR

- 5. Juni 2019: Mit der Verordnung (EU) 2019/1010 wurde Artikel 18 der UHLR geändert
2. Auf der Grundlage der Informationen in Abs. 1 führt die Kommission eine Bewertung der UHLR durch und veröffentlicht sie vor dem 30. April 2023 und danach alle fünf Jahre,
 3. Bis zum 31. Dezember 2020 entwickelt die Kommission Leitlinien, die eine einheitliche Auslegung des in Artikel 2 definierten Begriffs „Umweltschaden“ ermöglichen.

Schlussfolgerungen

- Die UHRL konnte nicht angenommen werden...
 - ... in einer robusteren Form aufgrund des starken Widerstands von Industrie und Versicherern
 - ... ohne Optionen aufgrund von Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten sowie starker Opposition
- Jedoch Einführung von Konzepten, die der Umwelt und den natürlichen Ressourcen zugute kommen
 - Umweltschäden, die nicht auf Umweltverschmutzung beschränkt sind
 - Wiederherstellung von Gewässer und Biodiversität
 - Beteiligung der Öffentlichkeit
- ABER schwerwiegende Einschränkungen, insbesondere aufgrund der Durchsetzung von UHRL zusammen mit dem innerstaatlichen Umwelthaftungsgesetzen



EU Environmental Law

Elgar European Law series

Geert Van Calster and Leonie Reins

EU Environmental Law discusses the reality for legal practice throughout the EU, as environmental law of the Member States is becoming ever less 'national'. Consequentially European environmental regulation is becoming more complex and interrelated, making it an emerging field of study for European law graduates, and an area of increasing exposure to the legal profession. This book gives readers a thorough overview of core European environmental law, with a section on the basic framework and principles, as well as on substantive law issues giving insight into the ... [Show More](#) ▾